

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates Über die Schulpersonalräte an alle Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Dezember 2021 konnte die „Dienstvereinbarung zum Umgang mit Überlastungsanzeigen“ (DV Ü) zwischen dem Ministerium für Bildung (MB) und dem Lehrerhauptpersonalrat (LHPR) nach dreijähriger Verfahrens- bzw. Verhandlungsdauer endlich unterzeichnet werden. Veröffentlicht ist diese DV im Schulverwaltungsblatt vom 21. Dezember 2020.

Mit dieser DV sollen der Umgang bzw. die Verfahrensweise mit der Überlastungsanzeige eines Beschäftigten transparenter gestaltet und ständig wiederkehrende Arbeitsbelastungen bzw. Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich abgestellt werden.

Liegt eine Überlastung von Beschäftigten vor, so sind diese verpflichtet, dem Arbeitgeber/Dienstherrn dies anzuzeigen. Damit besteht die Möglichkeit, eine Gefährdung oder Schäden auszuschließen, um somit straf-, arbeits- oder zivilrechtliche Konsequenzen für die Beschäftigten zu vermeiden.

Eine Überlastungsanzeige (ÜA) ist in schriftliche Form an den Arbeitgeber/Dienstherrn zu richten, d. h. an die jeweilige Schulleitung der Schule der Beschäftigten (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiter*innen). Als Vorlage kann das Muster aus der DV Ü verwendet werden.

Der § 4 der DV regelt das Verfahren nach Einreichung einer Überlastungsanzeige. Nach der **Erstvorlage** informiert die Schulleitung unverzüglich schriftlich die zuständige Interessenvertretung (Schulpersonalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung) über Eingang und Inhalt der ÜA. Lehnt der Beschäftigte die Beteiligung ab, muss er dies in der Anzeige ausschließen (siehe Muster S. 2 unten). Das **Erstgespräch** findet dann unter Beteiligung aller zuständigen und zugelassenen Interessenvertretungen statt. Gibt es mehrere ÜA mit ähnlichen Inhalten können diese gemeinsam behandelt werden.

Stellt die Schulleitung fest, dass die ÜA begründet ist, muss unverzüglich Abhilfe unter Beachtung der Beteiligungsrechte geschaffen werden. Innerhalb einer Vier-Wochen-Frist erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die anzeigende Person und an die Interessenvertretung (Kopie).

Ist die Schulleitung der Auffassung, dass die ÜA nicht berechtigt ist, teilt sie die Gründe der Ablehnung unverzüglich schriftlich der anzeigenden Person mit. Eine Kopie geht an die Interessenvertretung. Wenn die Person mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, hat sie zwei Wochen Zeit, die ÜA als **Zweitvorlage** beim Landesschulamt (LSchA) einzureichen.

Das LSchA informiert dann umgehend den zuständigen Lehrerbezirkspersonalrat (LBPR), die Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (HGB) sowie die Schulleitung, und diese die Interessenvertretung der Schule. Danach findet eine Erörterung - das **Zweitgespräch** - statt. Sieht das LSchA die ÜA als gerechtfertigt an, muss unverzüglich Abhilfe unter Beachtung der Beteiligungsrechte geschaffen werden. Es geht eine schriftliche Mitteilung an die anzeigende Person sowie eine Kopie an die Interessenvertretung. Die Frist beträgt vier Wochen.

Hält das LSchA die ÜA für nicht gerechtfertigt, teilt es die Gründe innerhalb von vier Wochen schriftlich der anzeigenden Person mit und es geht eine Kopie an die Interessenvertretung.

Schulleitungen reichen ihre ÜA beim LSchA ein. Das Verfahren läuft dann entsprechend der Zweitvorlage.

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz
Vorsitzende

Sie erreichen uns:Lehrerhauptpersonalrat
beim Ministerium für Bildung
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
0391 / 567 3620
LHPR.Vors@sachsen-anhalt.de

Hauptschwerbehindertenvertretung für das
Landespersonal an öffentlichen Schulen
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
0391 / 567 3630
Siegfried.Reichelt@sachsen-anhalt.de